

Bestätigung über das Bedürfnis zum Erwerb einer Waffe nach § 14 WaffG

Gelbe WBK

Weitere Hinweise über § 14 WaffG,
hier unter Formulare WSK.

Checkliste für den Antragssteller und für den Aussteller

§ 14 Abs. 6 WaffG

Erwerben:

Karabiner, Flinte, freie Pistole (Einzellader (EL)), VL-Revolver, Ordonnanzgewehre, EL Langwaffen, Repeater.

Ich habe noch keine
Waffe - **Erstantrag**



Antragsformular NSSV

+

Schiessnachweis über
mind. 12 einzelne
Monate regelmäßiges
Schiestraining.
Verfahren wie bei der grünen WBK (einmal)

+

Zeugnis in Kopie
der **Sachkunde** nach
§ 7 WaffG
(Einmalig)

Ich habe bereits **eine** Waffe auf der gelben WBK und
möchte eine **zweite oder weitere Waffen** erwerben.

Zu erwerbende Waffe muss
in der DSB Sportordnung
genehmigt sein.

Die entsprechende Disziplin
ist zu nennen.

Nachweis nicht erforderlich.

Da kein Voreintrag bei der
gelben WBK erforderlich
ist, hat der Antragsteller
nur seiner örtlichen
Behörde auf verlangen
den Nachweis
zu erbringen.

Bei Kauf der Waffe, ist
innerhalb von 14 Tagen
die gelbe WBK
der Behörde vorzulegen.

Die gelbe WBK ist seit dem
01.09.2020 auf
max. 10 Waffen begrenzt.

Alte gelbe WBKs haben
nach § 58 WaffG
Bestandschutz.

Sind auf der alten gelben
WBK nur 9 Waffen einge-
tragen, dann kann man
noch eine Waffe erwerben.

Ich möchte als **Gastschütze** eine Waffe auf der gelben WBK
erwerben.

Zu erwerbende Waffe muss in
der DSB Sportordnung zuge-
ordnet sein.
Die entsprechende Disziplin
ist auf verlangen zu nennen.

Antragsformular NSSV

Es reicht aus,
dass der **Verein**
die Mitgliedschaft bestätigt.

**Hier für ist der Antrag
14.6 zu verwenden.**

**Der KSV brauch hier nicht zu
bescheinigen.**

**Beantragung des Bedürfnisses einer
Waffe gemäß § 14 Abs. 6 WaffG**

Ersterwerb !

Die Anträge sind so aufgebaut, dass der Antragsteller seine persönlichen Daten (Nr. 1) und die zu beantragende Waffenart mit Kaliberangaben und der Disziplin gemäß der Sportordnung des DSB angibt (Nr.2). Schiessnachweise sind durch das Schießbuch oder Schießkladde des Vereins oder durch den Formularnachweis A oder B des NSSV glaubhaft vom Antragsteller zu erbringen u. einzureichen.

Der Antragssteller leitet den Antrag an seinen Verein weiter, wo er Mitglied ist und auch tatsächlich mit der beantragenden Waffe geschossen werden kann (Erstantrag der gelben WBK).

Bei Anträgen zum „Gastschütze“ in anderen Vereinen oder Verbänden hat der Stammverein nur die Mitgliedschaft im Antragsformular 14.6 zu bescheinigen (Der Stammverein muss Mitglied im DSB sein).

Der Verein prüft und bestätigt die Angaben und versichert, dass der Antragssteller Mitglied in dem Verein ist und regelmäßig mindestens seit 12 Monaten mit erwerbspflichtigen Waffe schießt, siehe Nr. 3 des Antrages. Regeln des Schießnachweises sind im § 14 WaffG erklärt. Der Verein gibt den Antrag und Schießnachweis an den Antragssteller zurück und er leitet seinen Antrag mit den o.g. Unterlagen an seinen Kreisschützenverband zu.

Der Kreisschützenverband prüft alle Angaben auf dem Antrag mit der Mitgliederdatei und dass die Schiessnachweise gemäß dem gesetzlich Vorgaben erfüllen. Sind alle Angaben plausibel, erteilt der KSV seine Zustimmung (Nr. 4). Betrifft es der Liste B des NSSV, so wird vom KSV der Antrag 14.6 befürwortet oder nicht und der Antrag wird vom KSV an den NSSV weitergeleitet. Die Unterlagen werden vom KSV archiviert. Außer dem Antrag, werden alle originale Unterlagen an den Antragssteller zurückgegeben. Für Schusswaffen aus der Liste B sind immer Anträge zu stellen.

Der NSSV prüft die Angaben auf dem Antrag und erteilt die Zustimmung wenn die Angaben mit der DSB-Sportordnung oder Liste B des NSSV übereinstimmt (Nr. 5 des Antrages). Der Antrag wird dem Antragsteller zurückgesandt. (Quelle: WaffG) (Stand: 11.09.2020, dp)